

BGer 5D 175/2020 vom 12. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_175_2020

FR: TF 5D 175/2020 du 12 août 2020

IT: TF 5D 175/2020 del 12 agosto 2020

Regeste

definitive Rechtsöffnung / Ausstand | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Soweit mehr oder anderes gerügt oder verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf von vornherein nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 2

Der Streitwert beträgt gemäss den Feststellungen im angefochtenen Entscheid Fr. 6'800.--. Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben, weil diese einen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- voraussetzt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Vielmehr steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Es werden keinerlei Verfassungsprügen erhoben; bereits daran scheitert die Beschwerde. Ohnehin wären die Vorbringen auch in der Sache offensichtlich unbegründet: Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerde nicht ein, weil diese nicht hinreichend begründet war und die Beschwerdeführerin innert der Beschwerdefrist auch keine verbesserte Eingabe machte. Die Behauptung, aufgrund der Kostenvorschussverfügung habe sich die Beschwerdefrist verlängert, geht an der Sache vorbei; diese Frist bezog sich auf die Leistung des Kostenvorschusses und die Beschwerdefrist kann als gesetzliche Frist nicht verlängert werden (Art. 144 Abs. 1 BGG), wie das Kantonsgericht zutreffend festgehalten hat. Auf das Ausstandsgesuch wurde nicht eingetreten, weil die Beschwerdeführerin keine konkreten Ausstandsgründe dargetan hat. Das Nachschieben von Gründen im bundesgerichtlichen Verfahren wäre unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG) und ohnehin wird nichts vorgebracht, was einen Ausstand begründen könnte (der urteilende Richter habe in anderen Fällen parteiisch entschieden, Verfahren gegen krebserkrankte Parteien absichtlich verzögert, sei nicht gegen korrupte Instanzen vorgegangen, u.ä.m.).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.